

GFZ 0,6	GRZ 0,6
I	o

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Grünordnung
Es sind im vorderen Spielbereich drei Ersatzbäume als Hainbuchen zu pflanzen (H, 3 x v, Stu 14 - 16 cm). Die im Bebauungsplan festgesetzten vorhandenen Bäume, die vorhandene Hecke und die anzupflanzenden Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei deren Abgang zu ersetzen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Bodenplanungsgebiet
Flächen mit teilweise erheblichen Bodenbelastungen gemäß der Verordnung des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO). Im Landkreis Goslar treten großflächig harztypische Bodenbelastungen auf. Der Großteil der Siedlungen des Landkreises Goslar ist von der Bodenplanungsgebietsverordnung erfasst. Die Belastungen beruhen auf historischen Nutzungen (Bergbau und Handwerk). Das Gebiet befindet sich im Teilgebiet 1.

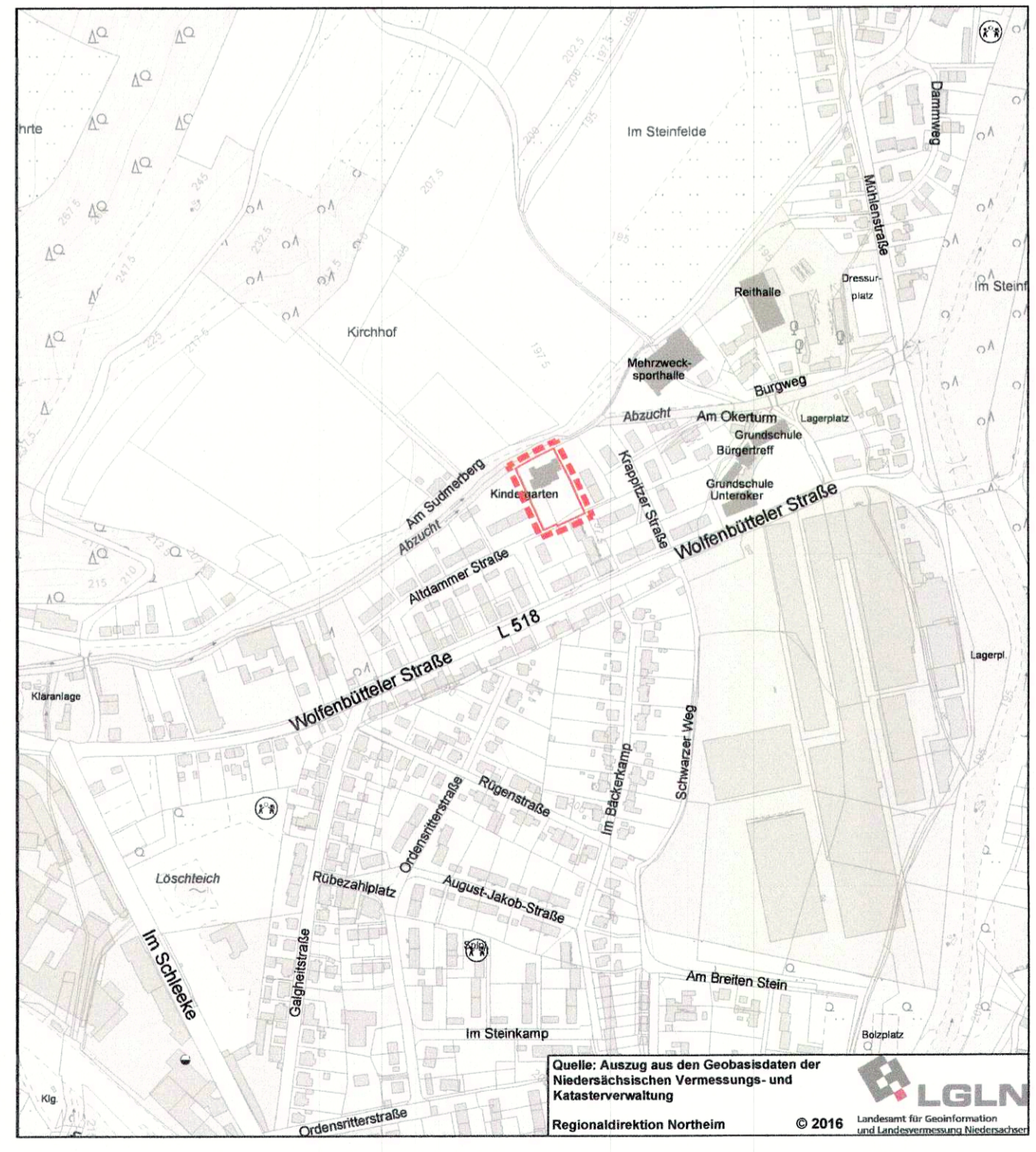
HINWEISE

Löschwasser
Als Grundschutz ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h gemäß den technischen Regeln "Arbeitsblatt W 405" des DVGW für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen.

Kampfmittel
Laut Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Minen, Bomben) gefunden werden, sind die zuständige Polizeidienststelle, der Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Goslar oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst im Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zu benachrichtigen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- Gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV von 2011 und der Baunutzungsverordnung BauNVO von 1990
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)
 - GFZ 0,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 - GRZ 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - O Offene Bauweise
 - 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Kindergarten
 - 6. Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a) + b) und Abs. 6 BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Erhaltung: Bäume
 - Erhaltung: Sträucher (Hecke)
 - Anpflanzen: Bäume (H, 3 x v, Stu 14 - 16 cm)
 - 15. Sonstige Planzeichen**
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Ver- und Entsorger (Gas, Wasser, Strom, Telefon, Abwasser) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Fläche mit teilweise erheblichen Bodenbelastungen gemäß BPG-VO (siehe nachrichtliche Übernahme)



<p>PRÄAMBEL</p> <p>AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I. V. M. DEM § 58 DES DER NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKomVG) - JEWEILS IN DER ZULETZT GELTENDEN FASSUNG - HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>GOSLAR, 30.09.2016</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>GEZ. OLIVER JUNK OBERBÜRGERMEISTER</p>	<p>AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.</p> <p>KEIN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEFASST. VERFAHREN GEM. § 13a.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V.</p> <p>GEZ. SIEGMEIER FACHBEREICHSLEITERIN 3</p>	<p>PLANUNTERLAGE</p> <p>KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE MASSSTAB: 1:1000</p> <p>HERAUSGEBER: LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (LGLN) REGIONALDIREKTION NORTHEIM</p> <p>QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG © (2016)</p> <p>DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH.</p> <p>STAND: 05.01.2016</p> <p>GOSLAR, 28.09.2016</p> <p>GEZ. H. REIMER ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR</p>	<p>PLANVERFASSER</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>FACHBEREICH 3 BAUSERVICE FD 3.1.3 STADTPLANUNG</p> <p>GOSLAR, 05.10.2016</p> <p>GEZ. KARIN STEINMEYER DIPL. - ING.</p>	<p>AUSLEGUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.06.2016 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.</p> <p>ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 17.06.2016 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.06.2016 BIS 29.07.2016 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V.</p> <p>GEZ. SIEGMEIER FACHBEREICHSLEITERIN 3</p>	<p>SATZUNGS-BESCHLUSS</p> <p>DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB AM 18.10.2016 AUF DER INTERNETSEITE DER STADT GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V.</p> <p>GEZ. SIEGMEIER FACHBEREICHSLEITERIN 3</p>	<p>INKRAFTTRETEN</p> <p>DER SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 10 ABS. 3 BAUGB AM 18.10.2016 AUF DER INTERNETSEITE DER STADT GOSLAR BEKANNTGEMACHT WORDEN.</p> <p>DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 18.10.2016 IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V.</p> <p>GEZ. SIEGMEIER FACHBEREICHSLEITERIN 3</p>	<p>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN</p> <p>INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR,</p> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER I. V.</p> <p>FACHBEREICHSLEITERIN 3</p>
--	---	---	---	---	--	---	---

Übersichtsplan mit Darstellung der Lage im Stadtgebiet

BEBAUUNGSPLAN NR. 201.3
"GOSLARSCHES STRASSE"

3. TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 201 "GOSLARSCHES STRASSE" IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEM. § 13a BauGB